

Satzung

Kreissportbund Zwickau e. V.

§ 1

Name, Wesen, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Kreissportbund Zwickau e.V.“ in der abgekürzten Form „KSB“.

Er hat seinen Sitz in Zwickau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V.

§ 2

Grundsätze und Zweck der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports für alle in all seinen Ausprägungen und Formen sowie die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der KSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle im Präsidium ehrenamtlich Tätigen können ihre Auslagen und Aufwendungen, soweit sie angemessen sind, erstattet bekommen.
5. Grundlage des Wirkens des KSB und seiner Mitgliedsorganisationen ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der KSB ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein. Der KSB tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten, sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen. Der Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den KSB sowie zum Ausschluss aus dem KSB führen. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.
6. Der KSB handelt in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.
Er tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
7. Der KSB erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an.
8. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Koordination der dazu notwendigen Maßnahmen sowie das Eintreten dafür, dass allen Einwohnern im Landkreis die Möglichkeit gegeben wird, Sport zu treiben,

- b. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Kreis, den Kommunen und in der Öffentlichkeit,
- c. die Vertretung des organisierten Sports in überfachlichen und verbandsübergreifenden Angelegenheiten sowie die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder,
- d. die Gewährleistung von Erziehung und Bildung im Rahmen von Kursen, Seminaren und anderen Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen
- e. die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen

§ 3 Aufgaben

Der KSB fördert und unterstützt seine Mitglieder in allen überfachlichen Fragen.

Er orientiert sich besonders auf

- a. die Förderung der Vereinstätigkeit,
- b. die Koordination von gemeinsam durch seine Mitglieder zu lösende Aufgaben,
- c. die Förderung des Umweltbewusstseins im Sport,
- d. die Beratung der Mitglieder zu Fragen des Rechts und anderen anstehenden Problemen,
- e. die Förderung des Sports insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendsport durch Angebote der Jugendhilfe nach KJHG wie Gestaltung offener Angebote, Projekte und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
- f. die Förderung des Breiten-, Senioren-, Gesundheits- und Behindertensports sowie Sport mit anderen Zielgruppen,
- g. den Beitrag des Sports zur Entwicklung von Kultur und Bildung,
- h. die Unterstützung der Mitglieder beim Bau und bei der Erhaltung von Sportanlagen,
- i. die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliederorganisationen,
- j. die Mitarbeit bei Grundsatzdokumenten und Beschlüssen, die den Sport im Landkreis tangieren,
- k. Vertretung des organisierten Sports in der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Landkreis.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des KSB sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Zuständigkeit vom Hauptausschuss bzw. vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Kreissportjugendtag beschlossen und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des KSB.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Sportvereine setzt deren Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die Rechtsfähigkeit sowie die Anerkennung der Satzung des KSB voraus.

Das Verbandsgebiet der Mitglieder entspricht den Verwaltungsgrenzen des Landkreises. Ausnahmen können auf Antrag vom Hauptausschuss genehmigt werden.

1. Ordentliche Mitglieder
 - die gemeinnützigen Sportvereine
2. Außerordentliche Mitglieder
 - andere Vereine , welche die Zwecke und Grundsätze des KSB anerkennen und fördern
 - Vertreter einer im Verbandsgebiet betriebenen Sportart
3. Fördernde Mitglieder
 - die den KSB bei der Durchsetzung seiner Interessen unterstützen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ist schriftlich an das Präsidium des KSB zu richten.

Erforderliche Unterlagen:

- eine Ausfertigung der Niederschrift von der Gründungsversammlung des Vereins,
- ein Exemplar der Satzung,
- ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder,
- eine Mitgliederbestandserhebung,
- ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und
- e. V. –Eintragung vom zuständigen Amtsgericht.

Außerordentliche bzw. Fördermitglieder richten ihren Aufnahmeantragschriftlich an das Präsidium des KSB.

Über die Aufnahme der Antragsteller entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KSB erlischt durch:

- 7.1. schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium des KSB. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ablauf des Geschäfts-Jahres möglich.
- 7.2. Auflösung der Mitgliedsvereine .

7.3. Ausschluss nach vorheriger Anhörung durch den Hauptausschuss des KSB
Gründe:

- Wegfall der in § 6 angeführten Voraussetzung ,
- Verstoß gegen die Satzung des KSB,
- Beitragsrückstand, trotz 2-maliger erfolgter Mahnung.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mit der Auflösung eines Mitgliedsvereines oder dem Austritt bzw. Ausschluss, ist die Verpflichtung zur Übergabe überlassener Vermögenswerte (Verbrauchsmaterial ausgeschlossen) an den KSB zu erfüllen.

§ 8 Beiträge

Der KSB erhebt Beiträge von seinen ordentlichen Mitgliedern. Die Höhe des zu zahlenden Beitrages wird in einer vom Hauptausschuss zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Ehrenmitglieder

- 9.1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können vom Kreissporttag zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 9.2. Die Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.
- 9.3. Die Ehrenmitglieder sind zu den Kreissporttagen sowie den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

§ 10 Organe

Die Organe des KSB sind:

1. Kreissporttag
2. Hauptausschuss
3. Präsidium

§ 11 Kreissporttag

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB.
2. Er findet alle 4 Jahre im 1. Halbjahr statt.
Er wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor Tagungstermin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form.
Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

3. Anträge zum Kreissporttag müssen schriftlich mit Begründung spätestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium eingereicht werden. Anträge, welche die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern, Satzungsänderungen sowie die Beschlussfassung zur Vereinsauflösung betreffen sind spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
4. Das Stimmrecht auf dem Kreissporttag wird von den Delegierten wahrgenommen.
Dazu gilt:
 - a) Die Delegierten werden von den delegierenden Mitgliedern bestimmt.
 - b) Jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme.
 - c) Delegierte sind:
 - sämtliche Mitglieder des Hauptausschusses nach § 14, somit gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe b, pro Verein ein Delegierter
 - bei Vereinen ab 500 Mitglieder 1 weiterer Delegierter
 - bei Vereinen über 1000 Mitglieder noch ein weiterer Delegierter
 - jeweils ein Delegierter einer im Verbandsgebiet betriebenen Sportart
 - d) Die Leitung des Kreissporttages erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten.
 - e) Zu Beginn hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob der Kreissporttag beschlussfähig ist. Er ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
 - f) Der beschlussfähige Kreissporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - g) Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Kreissporttag kann im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen. Eine Wahl im Block ist zulässig.
 - h) Satzungsänderungen
 - Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vorher schriftlich begründet beim KSB eingereicht werden.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen auf dem Kreissporttag.
 - Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen können vom Präsidium beschlossen werden und werden dem Kreissporttag vorgetragen.
 - i) Die Beschlüsse des Kreissporttages sind zu protokollieren und von drei vertretungsberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle des KSB einsehbar.

§ 12 Aufgaben des Kreissporttages

1. Die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes über die abgelaufene Wahlperiode sowie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen und Bestätigung des Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer
4. Neuwahl
 - des Präsidenten
 - der 2 Vizepräsidenten
 - des Schatzmeister
 - von bis zu 6 Regionalvertretern
 - der 3 Kassenprüfer
5. Beschlussfassung zu Anträgen, Satzungsänderungen und ggf. Satzungsneufassungen
6. Abberufung von Präsidiumsmitgliedern aus wichtigem Grund

§ 13 Außerordentliche Kreissporttage

Der außerordentliche Kreissporttag findet statt, wenn es das Interesse der Mitglieder des KSB erfordert bzw. wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Die Einberufung und Durchführung hat nach den Kriterien des § 11 zu erfolgen.

§ 14 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) jeweils einem von jedem ordentlichen Mitglied bestellten Vertreter
 - c) 3 Vertretern der Kreissportjugend
 - d) den Präsidenten bzw. dem Vorsitzenden der außerordentlichen Mitglieder und den fördernden Mitgliedern jeweils mit beratender Stimme
2. Hauptausschuss-Sitzungen werden mindestens drei Wochen vorher mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Hauptausschuss tagt jeweils im I. Halbjahr. In den Jahren der Kreissporttage muss keine Hauptausschusstagung durchgeführt werden. Bei ordnungsgemäßer Einladung laut Satzung ist der Hauptausschuss mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Der vom Hauptausschuss bestimmte Protokollführer unterschreibt die Protokolle.

3. Aufgaben des Hauptausschusses:
 - Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende Jahr
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres in den Jahren, in denen kein ordentlicher Kreissporttag stattfindet.
 - Entscheidungen zu bestimmten Aufgaben, die vom Präsidium an den Hauptausschuss verwiesen wurden.
 - Beschlussfassungen über Ordnungen, die sich der KSB gibt

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem
Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister,
bis zu 6 Regionalvertretern und dem Vorsitzenden der Sportjugend.
2. Aufgaben des Präsidiums:
Das Präsidium hat alle Aufgaben für den Kreissportbund wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben dem Hauptausschuss zur Entscheidung zuweisen.
Es ist an die Beschlüsse des Kreissporttages und des Hauptausschusses gebunden.
Das Präsidium kann bei Bedarf einzelne Präsidiumsmitglieder für die restliche Amtszeit nachwählen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die 2 Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Der KSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder die zwei Vizepräsidenten oder einen Vizepräsidenten zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.
4. Die Beratungen des Präsidiums finden mindestens viermal im Jahr statt und werden schriftlich einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit geschlossen. Der vom Präsidium bestimmte Protokollführer unterschreibt die Protokolle.
5. Der Geschäftsführer berät das Präsidium.

§ 16 Kassenprüfer

Die von dem Kreissporttag gewählten Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des KSB. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist zum Kreissporttag bzw. zur Tagung des Hauptausschusses zu berichten.

§ 17

Geschäftsstelle

Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB und für die Durchführung des Geschäftsbetriebes wird eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle eingerichtet.

Für die Leitung der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer eingesetzt. Das Präsidium beruft den Geschäftsführer und die weiteren Mitarbeiter der Geschäftsstelle und regelt alle arbeitsrechtlichen Fragen.

§ 18 Kreissportjugend

1. Die Sportjugend des Kreises ist die Jugendorganisation des KSB. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Kreissportjugend ist an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Sie erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Präsidium des KSB zu bestätigen ist.
3. Der Vorsitzende der Sportjugend wird vom Kreissportjugendtag gewählt. Mit der Wahl gehört er dem Präsidium an.

§ 19 Ehrungen

1. Verdienstvolle Vereine und Angehörige der Mitgliedsvereine sowie hervorragende Förderer des Sports können zu Ehrungen vorgeschlagen werden.
2. Das Vorschlagsverfahren und die Durchführung der Ehrungen regeln sich nach der Ehrenordnung des Kreissportbundes.

§ 20 Wirtschaftsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen und nach Beratung im Präsidium dem Hauptausschuss/Kreissporttag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen und dem Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 21 Auflösung des Kreissportbundes

1. Die Auflösung des KSB kann auf Beschluss des Kreissporttages erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des KSB bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen an die Mitglieder im Sinne des § 5 Nr. 1 entsprechend ihrer Mitgliederstärke aufzuteilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden haben.

Beschlossen vom Außerordentlichen Kreissporttag am 08.06.2016